

Merkblatt

für die Gewährung von Unterstützungen für Gesundheitsfürsorgemaßnahmen
gem. § 3 Abs. 1 Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG) (BGBl. 1992 I S. 2101)

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrags die nachstehenden Hinweise.

A. Personenkreis

Nach den Richtlinien der Heimkehrerstiftung werden auf **schriftlichen Antrag** gefördert:

- a) Personen, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden.
- b) Hinterbliebene Ehegatten ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind und die häusliche Gemeinschaft mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tod bestanden hat.
- c) Personen, die nach § 2 Abs. 1 HKStG als Kriegsgefangene gelten (sogen. "Geltungskriegsgefangene"), was beispielsweise bei Verschleppung oder Internierung der Fall sein kann, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht **kein Rechtsanspruch** (§ 2 Abs. 4 S. 2 HKStG).

B. Leistungen

Eine Unterstützung ist weder Entschädigung für die Kriegsgefangenschaft noch Beihilfe zum laufenden Lebensbedarf, sondern kann **nur zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage** gewährt werden. Dies umfaßt auch Unterstützungen für gebotene Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge, einschließlich „Erholungsmaßnahmen“. Diese können bewilligt werden, wenn der Antragsteller ohne Gewährung einer Unterstützung nicht in der Lage oder es ihm nicht zuzumuten ist, den Erholungsaufenthalt für sich und seinen Ehegatten (Lebensgefährten) oder eine Begleitperson gemäß Schwerbehindertenausweis selbst zu zahlen.

Eine Unterstützung kann unter diesen Voraussetzungen gewährt werden für einen Erholungsaufenthalt im

1. Waldhotel Marienheide (am Brucher See, Nähe Gummersbach / Oberbergischer Kreis)
2. Schwarzwaldhotel Schlüchtmühle (Grafenhausen / Hochschwarzwald).
3. Kurklinik Klement (Bad Neuenahr)
4. in einer selbst gewählten Erholungseinrichtung.

Die Höhe der einzelnen Unterstützung ist **abhängig von Art und Ausmaß der Notlage** sowie der aktuell der Stiftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Hierbei werden die Nettoeinkünfte des Antragstellers (nach Abzug bestimmter Kosten wie Wohnungsmiete, Erhaltungsaufwand für Wohneigentum und Sonstiges) zu Grunde gelegt. Demnach darf das Einkommen zur Zeit grundsätzlich

- | | |
|--|------------|
| - bei Alleinstehenden | 770,00 € |
| - bei Eheleuten (gemeinsames Einkommen) | 1.100,00 € |

nicht übersteigen.

Die Heimkehrerstiftung beteiligt sich mit der Gewährung eines zum Teil erheblichen Zuschusses zu den Unterkunftskosten. Bei den Einrichtungen zu 1. – 3. wird mittels Wertgutscheinen verfahren. Zuschüsse zu selbst gewählten Erholungsmaßnahmen erhält der Antragsteller selbst ausgezahlt (siehe auch D).

C. Ausschlußgründe

Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von Berechtigten (§ 2 Abs. 3 HKStG).

Darüber hinaus sind bestimmte Personen von der Förderung durch die Stiftung ausgeschlossen (§ 2 Abs. 5 HKStG), insbesondere wenn sie allgemein oder durch die berufliche oder politische Stellung einem totalitärem Regime Vorschub geleistet haben, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder auch nach dem 8. Mai 1945 wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind.

D. Verfahren

Die Reihenfolge der Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges.

Dem Antrag sind allgemein die im einzelnen benannten Unterlagen (**in Kopie** oder beglaubigter Abschrift) **beizufügen**, also insbesondere:

- Nachweis der Kriegsgefangenschaft (z.B. Entlassungsschein)
- bei Geltungskriegsgefangenen insbesondere aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion Spätaussiedlerbescheinigung bzw. Bescheinigung nach § 15 BVFG
- Nachweise über die derzeitigen aktuellen Gesamteinkünfte (z.B. Leistungen aus Rentenversicherungen, Zusatz-/Betriebsrenten, Versorgungsbezüge, Sozialleistungen wie z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mieteinnahmen, Kindergeld, Zinseinkünfte, etc.) des Antragstellers sowie ggf. des Ehegatten.
- Nachweis über Mietkosten (z.B. durch Mietvertrag / Wohngeldbescheid)
- letzter Einheitswertbescheid bei Grundeigentum sowie Angabe, ob es sich um eine Eigentumswohnung, ein Ein- oder Mehrfamilienhaus handelt
- Nachweis über sämtliche Schulden/Zahlungsverbindlichkeiten (einschließlich Grundstücksbelastungen) hinsichtlich Geldgeber, Höhe, Zinsen und Tilgungsbelastungen im Monat, Verwendungszweck und Gründe für das Eingehen der Schuldverpflichtung.
- aufgegliederter Nachweis der Gesamtkosten, bei Zahnersatz der Heil- und Kostenplan
- ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Maßnahme (Kur) bzw. des Bedarfs
- Bescheinigung der Krankenkasse, des Versicherungsträgers oder der Beihilfestelle über die Höhe ihrer Beteiligung an den Kosten der vorgesehenen Maßnahme (Kur)

Bei Anträgen auf Gewährung eines Zuschusses zu einer selbst gewählten Erholungseinrichtung sind Zeitpunkt der Reise und deren voraussichtlichen Kosten (**für längstens 14 Tage Vollpension**) durch Vorlage der Kopie einer **Buchungsbestätigung** nachzuweisen. **Bitte beachten Sie bei der Terminabsprache, dass mit einer Antragsbearbeitungszeit von mindestens 2 Monaten gerechnet werden muss.** Überweisungen der bewilligten Beträge an den Antragsteller erfolgen grundsätzlich erst nach Einreichung der verbindlichen Buchungsbestätigung. Nicht angetretene Erholungsmaßnahmen berechtigen die Heimkehrerstiftung zur Rückforderung evtl. hierfür bereits ausgezahlter Beträge.

Hinweis:

Für die Gewährung von allgemeinen Unterstützungen ist ein **gesonderter Vordruck** mit Merkblatt zu verwenden.

Unsere Anschrift:

HEIMKEHRERSTIFTUNG, Postfach 20 06 53, 53136 Bonn
Telefon: 02 28 / 9 35 76 - 0

Stand: Mai 2002